

- 1) daß ein jeder Handwerksmann, er sei in der Innung oder nicht, wenn er nur sein Handwerk ehrlich gelernt, zum Aufbauen zugelassen werden sollte, jedoch
- 2) ein jeder eine gewöhnliche Kundschaft seines Verhaltens, geführten Lebens- und Wandels halber und wie er von seinen vorigen Gerichtsherrn oder Obrigkeit entlassen worden, vorzulegen habe,
- 3) daß der, welcher sich zum Anbauen anmeldet, das Bauen fortsetzen, ein sauber und tüchtiges und sovielmöglich steinernes und mit Ziegeln gedecktes Haus, welches den andern gleich sei, aufführen und deswegen, wenn nöthig, Caution bestellen solle, dagegen
- 4) einem jeden, der in der eben bestimmten Weise aufzubauen gewillt sei, ein Platz von 20 Ellen in der Breite und 144 Ellen in der Länge umsonst und ohne irgend ein Kaufgeld überlassen und eingeräumt werden, jedoch
- 5) ein jedes solches Haus mit 5 bis 6 Gulden Erbzins, der jährlich an das Borwerk abzustatten, belegt und verrechnet werden, im Uebrigen
- 6) von allen Beschwerden an Land-, Handwerks-, Quatember- und andern Steuern, ingleichen den Cinquartierungen, außerordentlichen Anlagen und Diensten gänzlich befreit sein, auch
- 7) ein jeder, wenn er dem Kurfürsten nicht allbereit mit Pflichten verwandt, mit der gewöhnlichen Amtspflicht belegt werden solle; endlich will sich der Kurfürst
- 8) besondere Entschliezung über die im ersten Patente versprochenen Privilegien und Immunitäten auf eines jeden Ansuchen und Anmelden vorbehalten.*)

Die Wirkungen dieses Patents sind nicht sehr erheblich gewesen, denn die Acten enthalten über neue Anmeldungen wenig. Erst als das dem Lande und namentlich Dresden so verderbliche Pestjahr 1680, welches alle Unternehmungen störte und auch auf Ostra's Anbau nachtheilig eingewirkt haben mochte, vorüber und der Gründer Friedrichstadts zu Freiberg den 22. August 1680 gestorben war, nahm sich dessen Sohn und Nachfolger Johann Georg III. des Anbaues wieder an. Er verlangte zunächst durch Rescript an den Amtmann vom 10./20. Januar 1681 die Erbzinszahlungen derer, welche Gärten und Häuser angelegt hätten, geordnet zu haben und befahl diesem, jedes Stück „nach der vormals gemachten Ausmessung“ mit einem jährlichen festen Erbzins zu belegen und die Befreiungsbriefe der An-

*) Der Wichtigkeit halber und weil die beiden kurfürstlichen Patente nur in Hasche's diplom. Gesch. Urkunden-Buch Nr. 335 abgedruckt sind, hat man sie nochmals hier nach dem Originale als Beilage I. und II. beigelegt.